

# RS Vwgh 1993/5/19 92/09/0032

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

64/03 Landeslehrer

## Norm

AVG §58 Abs2;

LDG 1984 §80 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3;

## Rechtssatz

Wenn aus den dem Beamten im Verdachtsbereich konkret vorgeworfenen Dienstpflichtverletzungen eine für sich allein oder alle bzw mehrere in ihrem Zusammenwirken von einer solchen Art wären, daß daraus offenkundig bereits die Verletzung des Ansehens der Schule bzw wesentlicher Interessen des Dienstes folgt, dann wäre die Unterlassung entsprechender Feststellungen bzw einer Begründung nicht als entscheidungswesentliche Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften zu werten (Hinweis E 31.3.1978, 1245/77).

## Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090032.X06

## Im RIS seit

15.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)